Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident
– 15 Nr. 55029 –

Hannover, den 27. 8. 1990

An den Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30. März 1990 — 15 Nr. 55029 — übersende ich als Anlage den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Kultusminister.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz

zu dem Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen.

Artikel I

- (1) Dem am 1. Juni 1990 in Hannover unterzeichneten Vertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen wird zugestimmt.
 - (2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel II

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel II Satz 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Vertrag

zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über die Ablösung von Staatsleistungen

Zwischen dem Land Niedersachsen.

vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch das Niedersächsische Kultusministerium und

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, vertreten durch den Landeskirchenrat,

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

Artikel I

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe verzichtet auf alle Rechte, die sich aus § 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Schaumburg-Lippe und der in der schaumburg-lippischen Landessynode vereinigten evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ablösung der Staatsleistung an die evangelisch-lutherische Landeskirche vom 10. Oktober 1928 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 405) ergeben.
- (2) Das Land Niedersachsen zahlt zur Ablösung dieses Rechts einmalig einen Betrag von 4500 000,— DM;

— in Worten: Viermillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark —.

Dieser Betrag wird spätestens nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991 fällig.

(3) Die Beteiligten sind darüber einig, daß mit dieser Vereinbarung das in Absatz 1 genannte Recht der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe abgegolten ist und Ansprüche aus diesem Recht auch für die Vergangenheit nicht mehr geltend gemacht werden.

Artikel II

Dieser Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen in Hannover ausgetauscht werden. Er tritt am Tage nach dem Austausch in Kraft.

Artikel III

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt § 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Schaumburg-Lippe und der in der schaumburg-lippischen Landessynode vereinigten evangelisch-lutherischen Landeskirche über die Ablösung der Staatsleistungen an die evangelisch-lutherische Landeskirche vom 10. Oktober 1928 außer Kraft.

Hannover, den 1. 6. 1990

Für das Land Niedersachsen Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten Niedersächsisches Kultusministerium

> H. Horrmann Minister

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe Der Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe

Dr. Heubach

Begründung

A. Allgemeines

I. Zweck und Ziel des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Freistaat Schaumburg-Lippe und der in der schaumburg-lippischen Landessynode vereinigten evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 10. 10. 1928 gibt in seinem § 2 dem Landeskirchenrat das Recht, auch künftig in kirchlichen Bauangelegenheiten sich im Rahmen des bestehenden Herkommens des Landesbauamts als bautechnischer Behörde zu bedienen. Durch Gesetz vom 18. 12. 1928 hat der Vertrag Rechtskraft erlangt. Er ist in die Sammlung des bereinigten niedersächsischen Rechts (Band II S. 405) aufgenommen worden.

Die Vertragsbestimmung ist nicht durch anderweitige Vereinbarungen zwischen dem Land Niedersachsen und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe und insbesondere nicht durch Artikel 17 des im Jahre 1955 zwischen dem Land und den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen geschlossenen Vertrages (Loccumer Vertrag) hinfällig geworden.

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe hat auf ihren Anspruch aus § 2 des Vertrages aus dem Jahre 1928 auch nie rechtsverbindlich verzichtet. Sie hat über keine eigene Bauverwaltung verfügt, sondern sich der staatlichen Bauverwaltung bedient oder mit ehren- und nebenamtlichen Kräften beholfen. Ende 1987 hat die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe den Anspruch aus § 2 des Vertrages von 1928 erneut geltend gemacht.

Die Betreuung der 135 kirchlichen Bauten würde bei der niedersächsischen Staatshochbauverwaltung zu einem zusätzlichen Bedarf von drei Stellen für Bauingenieure führen.

Angesichts der in Artikel 17 des Loccumer Vertrages getroffenen Entscheidung, zahlreiche in Jahrhunderten gewachsene vermögensrechtliche Beziehungen zwischen den Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen und dem Land abzulösen, erschien eine Verfestigung des vorgenannten Rechts durch Etatisierung zusätzlicher Stellen nicht zweckmäßig und nicht zeitgemäß.

Bei den Verhandlungen mit der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe über eine Ablösung des Rechts aus § 2 des Vertrages von 1928 hatte die Kirche die Ablöseforderung (als 25facher Jahresbetrag von 274 380 DM für Personal- und Sachkosten) auf 6 184 500 DM beziffert. Mit Rücksicht auf das Fehlen klarer rechtlicher Vorgaben für die Berechnung der Ablösesumme ist in den Verhandlungen im Wege gegenseitigen Nachgebens dahingehend Übereinstimmung erzielt worden, daß der Ablösebetrag mit 4 500 000 DM zu bemessen sei.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Für das Land bestehen die Kostenfolgen des Vertrages in einer Mehrausgabe von 4500000 DM. Entsprechende Haushaltsmitel werden bei Kapitel 0765 Titel 68440 benötigt. Sie sind im Entwurf des Zweiten Nachtragshaushalts 1990 veranschlagt.

B. Im einzelnen

I. Zum Gesetzentwurf

Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages, weil es um die Beendigung eines erst aufgrund staatlichen Zustimmungsgesetzes in Kraft getretenen Rechts geht, der Vertrag auch der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Synode der Landeskirche Schaumburg-Lippe bedarf und haushaltsmäßige Verpflichtungen entstehen.

II. Zum Vertrag

1. Zu Artikel I

Artikel I Abs. 1 und 3 des Vertrages stellt klar, daß mit der Zahlung der Ablösesumme alle vertraglichen Ansprüche der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe für die Vergangenheit und für die Zukunft abgegolten sind.

Artikel I Abs. 2 Satz 1 enthält die vereinbarte Ablösesumme.

Artikel I Abs. 2 Satz 2 bestimmt, daß der Ablösebetrag — die rechtzeitige Ratirizierung vorausgesetzt — spätestens nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1991 fällig wird.

2. Zu Artikel II

Artikel II Satz 1 des Vertrages weist auf die Notwendigkeit der Ratifizierung für die Inkraftsetzung des Ablösevertrages hin. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Landtages und der kirchengesetzlichen Zustimmung durch die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe.

Artikel II Satz 2 enthält die erforderliche Regelung für das Inkrafttreten des Vertrages

3. Zu Artikel III

Artikel III regelt das Außerkrafttreten von § 2 des Vertrages vom 10. 10. 1928.